

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über besondere Anforderungen an Werbeanlagen
der Gemeinde Pfronten
(Werbeanlagensatzung)**

Vom 17. Dezember 2010

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Pfronten folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen der Gemeinde Pfronten vom 01.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Werbeanlagen und Großflächenwerbetafeln in allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten und Kleinsiedlungsgebieten

(1) Innerhalb derjenigen Bereiche der Gemeinde im Geltungsbereiches dieser Satzung, die entweder durch Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet oder Kleinsiedlungsgebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur die für Zettel- und Bogenanschlätze von der Gemeinde bestimmten Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Státte der Leistung zulássig, nicht aber:

- a) in Vorgärten und Einfriedungen,
- b) an Bäumen innerhalb von Baumgruppen oder an Felsen,
- c) an Obergeschossen und Dächern,
- d) an Brandmauern oder Wandflächen,
- e) an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern,
- f) an Einfriedungen.

(2) Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m² sind in den in Absatz 1 bezeichneten Bereichen unzulässig. „

2. Es wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4 a

Werbeanlagen und Großflächenwerbetafeln in Mischgebieten

(1) Innerhalb derjenigen Bereiche der Gemeinde im Geltungsbereiches dieser Satzung, die entweder durch Bebauungsplan als Mischgebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung einem solchen Baugebiet entsprechen, sind nur die für Zettel- und Bogenanschlätze von der Gemeinde bestimmten Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Státte der Leistung zulássig, nicht aber:

- a) in Vorgärten und Einfriedungen,
- b) an Bäumen innerhalb von Baumgruppen oder an Felsen,

- c) an Obergeschossen und Dächern,
- d) an Brandmauern oder Wandflächen,
- e) an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern,
- f) an Einfriedungen.

(2) Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 4 m² sind in den in Absatz 1 bezeichneten Bereichen unzulässig.“

3. Die Aufzählung der Baudenkmäler in § 5 Abs. 1 Satz 1 ist um folgende Denkmäler zu ergänzen:

„ehem. kgl. Jagdhaus – Anwesen Jagdhausweg 3 – in Pfronten-Heitlern
Bahnhof - Anwesen Bahnhofstraße 1 – in Pfronten-Ried“

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann nach Art. 63 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 3, 4, 4a, 6, 7 und 8 zulassen. „

5. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

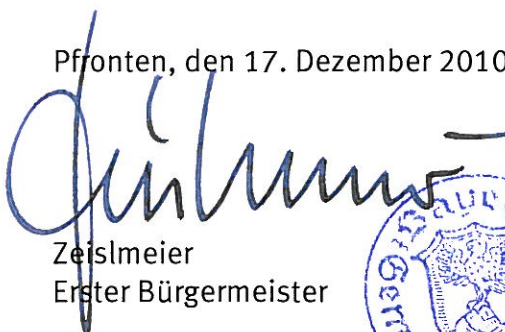
Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine nach § 3, 4, 4 a oder § 6 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt,
- b) eine Werbeanlage ohne die nach § 5 erforderliche Genehmigung oder abweichend von der erteilten Genehmigung errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt
- c) den in § 7 festgelegten besonderen Anforderungen an Werbeanlagen zuwiderhandelt,
- d) entgegen § 8 Anschläge, die auf einen Werbezweck gerichtet sind, außerhalb der dafür bestimmten Plakattafeln anbringt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfronten, den 17. Dezember 2010


Zeislmeier
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde am 17. Dezember 2010 in der Gemeindeverwaltung Pfronten zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 18. Dezember 2010, FÜS-Nr. 293) hingewiesen. Der Anschlag wurde am 17. Dezember 2010 angeheftet und am 29. Dezember 2010 wieder abgenommen.

Pfronten, den 29. Dezember 2010



Trenkle
Zweiter Bürgermeister

